

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Naturwissenschaftliche Informatik vom 15. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld folgende Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Naturwissenschaftliche Informatik vom 15. Februar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 3 S. 71) erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Naturwissenschaftliche Informatik vom 15. Februar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 3 S. 71) wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- "(1) Zum Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines mindestens sechsemestrigen Studiengangs nachweist und dabei mindestens 50 Leistungspunkte (gemäß ETCS) im Bereich der Grundlagen der Informatik und mindestens 40 weitere Leistungspunkte in naturwissenschaftlichen Fächern erworben hat.
- (2) Verfügt eine besonders motivierte Bewerberin oder ein besonders motivierter Bewerber nicht über alle notwendigen fachlichen Studienvoraussetzungen, so kann der Auswahlausschuss dieser Bewerberin oder diesem Bewerber den Zugang unter der Auflage gewähren, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 LP erfolgreich abzuschließen sind.
- (3) Es sind die folgenden Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einzureichen:
- Ein formloses Bewerbungsschreiben (maximal 2 Seiten), das Auskunft über Eignung, Motivation und das wissenschaftliche Interessensgebiet gibt,
 - tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsganges und der praktischen Tätigkeiten,
 - Zeugnis des Studiengangs, der die Zugangsvoraussetzung bildet,
 - Nachweise über absolvierte Lehrveranstaltungen bzw. Module des erfolgreich abgeschlossenen Studiums (z.B. Transcript of Records),
 - ggf. beglaubigte Übersetzungen in die deutsche oder englische Sprache.
- (4) Der Auswahlausschuss des Masterstudiengangs entscheidet über den Zugang zum Studium. Er ist insbesondere zuständig für
- die Feststellung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen,
 - die Festlegung von zusätzlich zum Masterstudium zu absolvierenden Studienleistungen gemäß Abs. 2.
- Der Auswahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik lehren, aus einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied der Studierenden, das in einem Promotionsstudiengang der Technischen Fakultät eingeschrieben ist. Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden von der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gilt bereits für das Bewerbungsverfahren 2009/10.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 5. November 2008.

Bielefeld, den 15. Dezember 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Ing. Gerhard Sagerer